

ZH_OBERGERICHT RU150004 vom 10. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU150004

FR: ZH_OBERGERICHT RU150004 du 10 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RU150004 del 10 febbraio 2015

Erwägungen

E. 3

Damit erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 4.1. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Kläger für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. 4.2. Der Beklagte stellt für das zweitinstanzliche Verfahren kein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung (Urk. 31). Ein solches wäre ohnehin aufgrund der Aussichtslosigkeit der erhobenen Beschwerde abzuweisen gewesen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.